

RS Dok 2011/10/17 95/10-BK/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2011

Norm

AVG §58

AVG §66 Abs4

BDG §41a Abs6

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Berufungskommission, Zuständigkeit, Bescheidcharakter der angefochtenen Erledigung, Dienstauftrag, Weisung

Rechtssatz

Da der vom BW mit Berufung bekämpften Erledigung (Dienstauftrag/Weisung) der belangten Beh nicht die Bedeutung eines B zukommt, dies aber nach § 41a Abs. 6 BDG die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Berufung ist, war die Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen. Da der vom BW mit Berufung bekämpften Erledigung (Dienstauftrag/Weisung) der belangten Beh nicht die Bedeutung eines B zukommt, dies aber nach Paragraph 41 a, Absatz 6, BDG die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Berufung ist, war die Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG als unzulässig zurückzuweisen.

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2012

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>